

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

FORSTINNING, LANDKREIS EBERSBERG, FL-NR. 260, 268 SOWIE TEILFLÄCHEN FL-NR. 245, 258/2, 22 - FLURKARTE NO-II-11

BEBAUUNGSPLAN „KORBER“



Änderungsvermerk:

Gemäß § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Korber“ vom 24.10.1966 wird vermerkt:

- 1.) Die Grenzen der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bereich des durch eine graue Linie gekennzeichneten Geltungsbereich farblich in der Planzeichnung nachzutragen.
- 2.) Die Begrenzung des öffentlich rechtlichen Eigentümerweges entfällt; die Festsetzung im Satzungstext in Ziffer 3.) ist gestrichen.

Forstinning, den 13. Dezember 1966
Gemeinde Forstinning



Altmayer
(Obermayer)
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erlässt gemäß §§ 9, 10 Bundesbaugesetz vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 Gemeindeordnung vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit der Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 8.6.66 Nr. *Flur- u. B. Nr. 130/66* diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

I. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. Art der baulichen Nutzung:
 - a) Die Wohnbaufläche wird als **reines Wohngebiet** gem. § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
 - b) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - c) Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung:
 - a) Grundflächenzahl: 0,20
 - b) Geschossflächenzahl: 0,40
 - c) Zahl der Vollgeschosse: 2
3. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen
- Überbaubare Grundstücksflächen für Doppelgaragen

Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, sobald sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen (DG) müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentl. rechtlicher Eigentümerweg
- Einfahrt zu den Baugrundstücken

Sichtdreieck. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung von mehr als 1,20m Höhe freizuhalten.

4. Äußere Gestaltung: Dachneigung 20° bis 26°, Dachform: Satteldach, Dachdeckung: engoblierte Ziegelware oder Wellasbestplatten rotbraun, Sockelhöhe 0,20 bis 0,80m je nach Bodenverhältnissen. Kniestock unzulässig.

5. Grundstücksbegrenzung: Auf der Straßenseite Maschendrahtzaun mit hinterpflanzter Hecke, h = 1,20m, zwischen den Grundstücken Maschendrahtzaun max. 1,20m.

II. HINWEISE

- Altbauung (Hauptgebäude)
- Altbauung (Nebengebäude)
- Grundstücksbegrenzung mit Grenzstein
- vorgeschlagene Aufhebung der alten Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung
- 260 Flurstücksnummer
- ⊙ vorläufige Teilgrundstücksnummer

Forstinning, den 10.12.65



Altmayer
(Obermayer)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am **10. Nov. 1966** durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgegeben.

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Obb. in der Gemeindeganzlei vom **10. Nov. 1966** bis **13. Dez. 1966** aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG. rechtsverbindlich.

Forstinning, den **13. Dez. 1966**



Altmayer
(Obermayer)
1. Bürgermeister

MÜNCHEN, DEN 23.4.1964 - A. 27.3.65-41065/3. B. 66
DER ENTWURFSVERFASSER:

Günther-Joachim Herrmann
GÜNTHER-JOACHIM
HERRMANN
DIPLOM-ARCHITECT VFA
8 MÜNCHEN S-T. 459502/489008
RICHARD-STRAUSS-STRASSE 31